Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

BESTAND

Katasternachweis

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Eigentumsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsartgrenze
- Gebäudeumrißlinie
- Trigonometrischer Punkt
- Polygonpunkt
- Kleinpunkt
- Höhenbolzen
- Flurstücksnummer

Sonstiges

- vorhandene Bebauung - Wohngebäude mit vorh. Vollgeschossen u. Dachneigung
- vorhandene Bebauung - Nebengebäude
- Hauptfirstrichtung
- Satteldach bis 30° Dachneigung
- Satteldach über 30° Dachneigung
- 50° Dachneigung Tr = 3.50 Traufenhöhe bis 3.50m
- h_1 einhüftiges Satteldach
- F Flachdach
- W Walmdach
- Pl Pultdach
- M Mansardedach
- 34 Hausnummer
- II Geschoßzahl
- Höhenlinien
- Böschung
- Fahrbahn- und Gehwegbegrenzung
- 55.90 Gradientenhöhe über NN
- Straßenachse
- R = 50 m Bogen mit Radienangabe
- P Parkplatz
- Bachlauf
- RE Entwässerungskanal mit Einsteigeschacht vorhanden
- Regeneinlauf
- LM, BM Lichtmast, Betonmast u.a.
- HM Hochspannungsmast
- 10-kV-Erdkabel
- Schutzstreifen der Hochspannungsleitung
- Umformerstation
- Bahnanlagen
- Gleisanlagen
- zu erhaltende Bäume
- zu erhaltende Baum- und Strauchgruppen
- NW 250 Hauptwasserleitung ∅ 250mm

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen

- Baugebiets- u. Nutzungsgrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- Grenze der Gemeinbedarfsfläche
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- g geschlossene Bauweise
- o offene Bauweise

Nachrichtliche Darstellungen

- L Grenze der Landschaftsschutzfläche
- N Grenze Naturschutzgebiet
- W Grenze Wasserschutzgebiet
- Ü Grenze Überschwemmungsgebiet
- Wasserflächen
- Flurstücksgrenze neu (Vorschlag)
- 19.86 / 20.86 Sichtwinkel, (innerhalb dieses Bereiches dürfen Anlagen nicht höher als 0,70m sein)
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- SO Sondergebiet
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- überbaubare Fläche mit Hauptfirstrichtung

Mass der baulichen Nutzung

- II od. III 50° davon das II. und III. im ausgebauten Dachgeschoß
- III Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- (III) Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl
- GFZ 0,7 Geschoßflächenzahl
- BMZ 3,0 Baumassenzahl

Bauweise

- o Offene Bauweise
- Einzel- und Doppelhäuser
- Hausgruppen
- g Geschlossene Bauweise

Sonstige Festsetzungen

- Plangebietsgrenze
- Baugebiets- u. Nutzungsgrenze
- Grenze der Gemeinbedarfsfläche
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie neu
- 14 Hausnummer
- 56.55 Gradientenhöhe über NN
- Umformerstation
- Anpflanzung von Baum- und Strauchgruppen
- Verkehrsflächen
- P Parkflächen öffentlich
- Grünflächen
- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Fläche für die Land- und Forstwirtschaft
- Forstanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Schule
- Krankenhaus
- Kirche
- Kindergarten
- 18 m Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Hauptfirstrichtung
- Satteldach bis 30° Dachneigung
- Satteldach über 30° Dachneigung
- 50° Dachneigung Tr = 3.50 Traufenhöhe bis 3.50m
- h_1 einhüftiges Satteldach
- W Walmdach
- Pl Pultdach
- M Mansardedach
- St Stellplätze
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Ga Garagen
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- R = 10 m Straßenachse
- Entwässerungskanal mit Einsteigeschacht
- X Gem. Auflage des Landesstraßenbauamtes Münster vom 27.10.1970 sind die Grundstücke entlang der L 547 lückenlos ohne Tür und Tor einzufriedigen. Hiervon sind vorhandene Gebäude, solange sie stehen, ausgenommen.

Änderungen lt. Ratsbeschluß der Stadt vom 26.5.1971

- öffentliche Verkehrsfläche
- Baugrenze
- Garagen

Siehe 1. Änderung Nr. 2.17

Plangebiet Nr. 26

Plangebiet Nr. 26/1

Flur 15 · Flur 17 · Flur 19 · Flur 20

Haeyparer Straße

Freckenhorster Straße L 547

Weg

GEPLANTE UMGEHUNGSSTRASSE

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM:

1.) Bei eingeschossigen Gebäuden mit 45° und mehr Dachneigung sind Drempel bis 0,30m Höhe (von OKF bis OK-Fußpfette) zulässig.
2.) Die Rückfronten der Garagen dürfen die hinteren Baugrenzen bis zu 3,00m überschreiten. Vor den Garagen ist bis zur vorderen Grundstücksgrenze eine 5,50m tiefe Fläche freizuhalten. Gemeinschaftsgaragen müssen einheitlich gestaltet werden.
3.) Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. § 14 der Bau NVO werden für die Wohngebiete ausgeschlossen.
4.) Die Häuser einer Hausgruppe müssen gleiche Dachneigung, gleiche Dach- und Gesimsüberstände haben.
5.) Anlagen i. S. § 2, Abs. 3, Ziffer 1 der Bau NVO können zugelassen werden.
6.) Ausnahmen, gem. § 2, Abs. 3, Ziffer 1 der Bau NVO können zugelassen werden.
7.) Ausnahmen der Firstrichtung für die Grundstücke im WS (II) - Gebiet können zugelassen werden.
8.) Ausnahmen von Hausgruppenfestsetzungen können zugelassen werden.

Dieser Bebauungsplan besteht aus Blatt 1 Lageplan und Text

Größe des Plangebietes ca. 8,75 ha

Kartengrundlage: Gemarkung Warendorf Nr. 68 Flur 17

Rechtsgrundlage:

a) §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit §§ 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des B. Bau G. vom 29.11.1960 (GV Bl. NW S. 433)

b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)

c) § 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1952 (GV NW. S. 283) i. d. F. vom 28.10.1952 (GV NW S. 281)

d) § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV NW S. 373) **in der Fassung vom 27.1.1970**

Dieser Bebauungsplanentwurf wurde auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Rates der Stadt vom 18.10.1968 gefertigt.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt nach dem Entwässerungsplan der Stadt Warendorf, landespolizeilich genehmigt am 28.3.1954.

STRASSENPROFILE

Profil A-B: 9,00 (1,50 + 6,00 + 1,50)

Profil E-F: 8,50 (1,50 + 5,50 + 1,50)

Profil C-D: 8,50 (1,50 + 5,50 + 1,50)

ERKLÄRUNG
- Fahrbahn
- Gehweg
- Fahrspuren

Die geometrische Eindeutigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Durchführbarkeit der Planung bestätigt.

Warendorf, den 14.10.1970

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind gem. § 2 Absatz 6 des B. Bau G. laut Beschluß des Rates der Stadt vom 21.12.1970 ausgelegen.

Warendorf, den 21.12.1970

Bürgermeister Stadtrat Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Absatz 6 des B. Bau G. in der Zeit vom 12.2.1971 bis 18.3.1971 öffentlich ausgelegen.

Warendorf, den 22.3.1971

Der Stadtdirektor im Auftrage

Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des B. Bau G. durch Beschluß des Rates der Stadt vom 26.5.1971 als Satzung beschlossen worden.

Warendorf, den 26.5.1971

Bürgermeister Stadtrat Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist, gemäß § 11 des B. Bau G. mit Verfügung vom 11.9.1972 genehmigt worden.

Münster, den 11.9.1972

Az: 34.3.1-5200

Der Regierungspräsident im Auftrage

Dieser genehmigte Bebauungsplan ist gemäß § 12 des B. Bau G. ab 4.10.1972 öffentlich ausgelegt. Sind Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 4.10.1972 gemäß der Hauptsatzung vom 2.3.1970 öffentlich bekannt gemacht worden.

Warendorf, den 14.10.1972

Der Stadtdirektor im Auftrage

Stadtbaurat

1. AUSFERTIGUNG

STADT WARENDORF		
Bebauungsplan Nr. 16a (2.17)		
Gebiet zwischen Haeyparer Strasse-Freckenhorster Strasse und geplanter Umgehungsstrasse		
M. 1:500	Blatt 1	Lageplan und Text
Angefertigt am: 9.9.1970		gez. Pe

Entwurf und Planung

STADTBAUAMT WARENDORF

Stadtbaurat

Stadtoberbaurat